

## Beteiligung Verlage an Vergütungen der VG WORT

|            |   |
|------------|---|
| Gegenstand | Neue Regeln zur Beteiligung Verlage bei VG WORT ab 07.06.2021 |
| Von        | Team Legal, ProLitteris / VG WORT                             |
| An         | ProLitteris, VG WORT  |
| Datum      | 22.05.2022  |

### Inhalt

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1   | Allgemeine Lage                                  | 1 |
| 2   | Neuregelungen und Meldemöglichkeiten pro Bereich | 2 |
| 2.1 | Bereich Wissenschaft                             | 2 |
| 2.2 | Bibliothekstantieme                              | 3 |
| 2.3 | AV-Bereich                                       | 3 |
| 2.4 | Presse Reprographie                              | 3 |
| 2.5 | METIS (Texte im Internet)                        | 3 |

### 1 Allgemeine Lage

In DE gibt es seit 07.06.2021 einen neuen EU-rechtlich basierten Beteiligungsanspruch von Verlagen an gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Voraussetzung sind relevante Rechteübertragungen von Autoren an ihre Verlage. Für Einnahmen der Verwertungsgesellschaften bis 06.06.2021 gilt die alte Rechtslage, während für Einnahmen ab 07.06.2021 die neue Rechtslage gilt.

Die VG WORT hat mit Beschluss im 12/2021 die neue Rechtslage inklusive Verteilschlüsseln je Bereich im aktuellen Verteilungsplan ([https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/verteilungsplan/Verteilungsplan\\_Dezember\\_2021.pdf](https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/verteilungsplan/Verteilungsplan_Dezember_2021.pdf)) umgesetzt. Ab Ende März 2022 werden Verlage über das Meldeportal TOM der VG WORT Werke für eine Vergütung nach dem neuen Verteilungsplan anmelden können. Im Rahmen dieser Meldung muss der Verlag die Einräumung der notwendigen Rechte bestätigen und eine Freistellungserklärung abgeben. Im Jahr 2022 wird eine Verteilung nach altem Recht (Sommer 2022) und eine nach neuem Recht (Herbst 2022) stattfinden. Ab 2023 wird nur noch nach neuem Recht ausgeschüttet.

In Zukunft können CH-Rechteinhaber einschliesslich CH-Verlagen wie folgt mit Direktmeldungen an Verteilungen der VG WORT teilnehmen, ohne Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT:

- Wissenschaft:
  - o Urheber: Bücher, Beiträge in Büchern und Beiträge in Zeitschriften können via TOM oder auf Papierformularen gemeldet werden.
  - o Verlage: Bücher können alternativ via VLB oder TOM gemeldet werden, Zeitschriften (nur) via TOM. Gemeldet werden können nur Veröffentlichungen ab dem Jahr 2021 und danach.
- Bibliothekstantieme (öffentliche Bibliotheken):

- Urheber: grds. keine Meldung notwendig; es besteht jedoch optional die Möglichkeit einer „Titelanzeige“, diese soll zukünftig auch CH-Urhebern angeboten werden.
- Verlage: (einmalige) Meldung aller Werke notwendig, an denen der Verlag noch Rechte innehat (auch Erscheinungsjahre vor 2021); Bücher können alternativ via VLB oder TOM gemeldet werden, Zeitschriften sind nicht vergütbar.
- AV-Bereich: Urheber und Verlage können via TOM melden.
- Presse Reprographie:
  - Urheber können über TOM melden
  - Verlage: Meldung über TOM, gemeldet werden kann ab dem Erscheinungsjahr 2021; im Rahmen der Meldung ist die verkaufte Auflage bezogen nur auf Deutschland anzugeben (grds. IVW geprüft).
- Metis (Texte im Internet): Verlage müssen Zählmarke der VG WORT einsetzen.

Für CH-Urheber bestehen die entsprechenden Meldemöglichkeiten über das Portal TOM der VG Wort bereits schon, für CH-Verlage sind sie erst noch einzurichten. Dies soll in jedem Fall rechtzeitig bis zur Meldefrist für die Hauptausschüttung 2023 (31. Januar 2023) umgesetzt werden.

Rechteübertragungen von Autoren an ihre Verlage. Für Einnahmen bis 06.06.2021 gilt die alte Rechtslage, während für Einnahmen ab 07.06.2021 die neue Rechtslage gilt. Die VG WORT hat mit Beschluss im 12/2021 die neue Rechtslage inklusive der Verteilschlüssel pro Bereich im aktuellen Verteilungsplan umgesetzt. Ab Ende März 2022 werden Verlage über das Meldeportal TOM der VG WORT Werke für eine Vergütung nach dem neuen Verteilungsplan anmelden können. Verlage können grundsätzlich nur Werke mit dem Erscheinungsjahr 2021 und danach melden (Ausnahmen: Bibliothekstantieme, METIS).

Im 2022 wird eine Verteilung nach altem Recht (Sommer 2022) und eine nach neuem Recht (Herbst 2022) stattfinden. Ab 2023 wird nur noch nach neuem Recht ausgeschüttet.

## **2 Neuregelungen und Meldemöglichkeiten pro Bereich**

### **2.1 Bereich Wissenschaft**

Im Bereich Buch wurden bisher die Meldungen direkt an die VG WORT gemacht, vor dem Vogel-Fall auch durch CH-Verlage. Für den Bereich Buch wurden in der Vergangenheit ca. 1100 Meldungen von CH-Rechteinhabern mit Vertrag bei ProLitteris ohne direkten Wahrnehmungsvertrag bei VG WORT bei der VG WORT gemacht (direkt bei VG WORT oder über ein Papierformular via ProLitteris). ProLitteris-Verlage haben eigenen Nummernkreis, werden also erkannt. Wegen des Vogel-Falls wurden in den letzten Jahren Verlage nur mit Zustimmung der Autoren beteiligt. Ausgezahlt wurde an CH-Rechteinhaber immer via ProLitteris.

In Zukunft können Verlage Meldungen für Bücher ab dem Erscheinungsjahr 2021 wahlweise via VLB (empfohlene Form der Meldung; enthält Titel und auch Erklärung zu Rechten/Freistellungen) oder direkt bei der VG WORT über das Portal TOM abgeben. Beide Möglichkeiten der Meldung sollen auch ProLitteris-Verlagen ermöglicht werden.

---

Bei Meldungen von Urhebern gibt es grundsätzlich keine Änderungen. Allerdings wird im Rahmen der Meldung seitens der VG Wort nicht mehr nach einer Zustimmung zur Verlagsbeteiligung gefragt, jedoch können Urheber u.U. eine höhere Quote erhalten, wenn im Einzelfall ausnahmsweise keine Rechteinräumung an einen Verlag vorliegt.

Zeitschriften sind nicht im VLB, so dass Meldungen von Verlagen für Zeitschriftenjahrgänge ab 2021 nur über das elektronische Meldeportal TOM abgewickelt werden. In Zukunft können CH-Rechteinhaber auch ohne Vertrag mit der VG WORT via TOM nach Freischaltung und Registrierung elektronisch melden.

## **2.2 Bibliothekstantieme**

Bei Urhebern ist in diesem Bereich grundsätzlich keine Meldung erforderlich, da die VG Wort Vergütungen auf der Grundlage von Ausleihstatistiken zuweist, welche ihr von den Bibliotheken übermittelt werden. Allerdings können Urheber optional eine „Titelanzeige“ an die VG Wort machen, welche bei der Zuordnung der Ausleihdaten hilfreich sein kann. Zukünftig soll diese Möglichkeit auch ProLitteris-Urhebern ermöglicht werden.

Bei Verlagen ist nach dem neuen Verteilungsplan zukünftig stets eine Meldung erforderlich. Im Rahmen dieser Meldung haben die Verlage zu bestätigen, dass sie für die betreffenden Bücher über die für eine Verlagsbeteiligung notwendigen Rechte verfügen; gemeldet werden kann unabhängig vom Erscheinungsjahr. Wie im Bereich Wissenschaft kann die Meldung wahlweise via VLB (empfohlen) oder direkt bei der VG WORT über das Portal TOM abgegeben werden. Beide Möglichkeiten der Meldung sollen auch ProLitteris-Verlagen ermöglicht werden.

## **2.3 AV-Bereich**

Es ist unsicher, ob CH-Rechteinhaber bisher Meldungen machen konnten oder gemacht haben. Relevanz im zweistelligen Bereich bei der Anzahl an Rechteinhabern aus CH, eher Urheber als Verlage betroffen. Die Fallgruppe Bühnenverlage ist im Hinblick auf CH nicht relevant. In Zukunft können CH-Rechteinhaber (Urheber und Verlage) auch ohne Vertrag mit der VG WORT melden via TOM nach Freischaltung und Registrierung. Von den Änderungen beim Beteiligungsanspruch der Verlage nicht betroffen sind kleines Senderecht und Kabelweitersenderecht.

## **2.4 Presse Reprographie**

Die NZZ-Situation ist separat zu besprechen. CH-Urheber konnten in der Vergangenheit und können in Zukunft unmittelbar bei der VG WORT melden und tun dies auch.

Verlage können über das TOM Portal melden und müssen dabei u.a. ihre verkaufte Auflage in Deutschland (IVW geprüft) angeben. Falls es hier relevante Publikationen von CH-Verlagen geben sollte, kann diese Möglichkeit auch ProLitteris-Verlagen eingeräumt werden.

## **2.5 METIS (Texte im Internet)**

Mit Einbau der Zählmarken der VG WORT können CH-Verlage an der Verteilung METIS teilnehmen.

---